

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Frank Bonath FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Belastung kleiner Gemeinden durch die Mitfinanzierung von Schulsanierungen in Nachbarkommunen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung auch bei laufenden oder gerade abgeschlossenen Schulbaumaßnahmen, die Kommunen finanziell zu unterstützen, um den Streitwert bei der Umlegung auf Nachbarkommunen zu reduzieren und wenn ja wie?
2. Wie viele Streitfälle zwischen den Kommunen gibt es im Land über das Thema Schulbaufinanzierung mit den Umlandgemeinden (bitte untergliedert nach abgeschlossenen Projekten und laufenden Projekten)?
3. Wie hoch ist die insgesamt Streitsumme im Land beim Thema Schulbaufinanzierung mit den Umlandgemeinden?
4. In wie vielen Fällen wurden zwischen den Kommunen freiwillige Vereinbarungen getroffen und in wie vielen Fällen wurde das Regierungspräsidium oder das Kultusministerium tätig?
5. Welchen Spielraum sieht sie in den Verhandlungen, um die umzulegende Summe zu reduzieren und die Belastung für die betroffenen Umlandgemeinden zu reduzieren (Standortvorteil, Bagatellgrenze, Möbel, EDV usw.)?
6. Ab wann gilt ein Schulbauprojekt aus Sicht der Landesregierung als abgeschlossen und damit als Altfall?
7. Ab welcher Höhe sieht die Landesregierung die kommunale Selbstverwaltung einer Kommune gefährdet, die an die Umlandgemeinde zahlen soll?

15.5.2025

Bonath FDP/DVP

Eingegangen: 15.5.2025 / Ausgegeben: 17.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Nach der Klarstellung der Mitfinanzierungsobliegenheit von Städten und Gemeinden, die eigene Schüler in die Schulen von anderen Kommunen schicken, an den dort entstehenden Bau- und Sanierungskosten gibt es Fälle, die zeitgleich von mehreren Forderungen überfordert werden. Die Kleine Anfrage soll klären, inwieweit die Leistungsfähigkeit der beanspruchten Kommune ein Kriterium ist bzw. sein kann.

### Antwort

Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/56/2 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

*1. Plant die Landesregierung auch bei laufenden oder gerade abgeschlossenen Schulbaumaßnahmen, die Kommunen finanziell zu unterstützen, um den Streitwert bei der Umlegung auf Nachbarkommunen zu reduzieren und wenn ja wie?*

Zu 1.:

Eine nachträgliche Erhöhung der Landesförderung für bereits abgeschlossene Förderungen von Baumaßnahmen ist aus zwingenden förder- und verfahrensrechtlichen Regelungen, die Ausfluss der in der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den in den zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) verankerten Fördergrundsätzen sind, nicht möglich.

Bei laufenden Förderungen, d. h. bei bereits ausgezahlten Zuwendungen, aber noch nicht abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung, ist es nach der LHO und der VV-LHO zwar grundsätzlich zulässig, im Rahmen begünstigender Änderungsförderungsverwaltungsvorschriften und darauf beruhender Änderungsförderbescheide weitere Zuwendungen zu bewilligen. Nach der LHO und der VV-LHO können Zuwendungen durch das Land – erst recht im Falle von nachträglichen Änderungen – nur bewilligt werden, wenn das Land ein erhebliches Interesse an der Durchführung einer Maßnahme hat und diese ohne die erneute Zuwendung nicht durchgeführt werden könnte. Da bei laufenden Förderungen Voraussetzung der Erstbewilligung allerdings eine insgesamt gesicherte Finanzierung der geförderten Maßnahme war und dies vom Schulträger im Förderantrag darzustellen war, ist es nur im absoluten Ausnahmefall möglich, nochmals ein erhebliches Interesse des Landes zu begründen.

Die erhöhten KIF-Mittel und die verbesserten Konditionen zielen in diesem Kontext auf künftige Projekte ab, um die Investitionen künftig so zu fördern, dass mögliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Schulträger-Gemeinden und benachbarten Gemeinden vermieden werden können und um dadurch eine verstärkte kommunale Investitionstätigkeit anzuregen. Bei bereits bewilligten und ausfinanzierten Altprojekten ginge diese Zielsetzung ins Leere.

Das Land steht in allen für die Verbesserung der Schulbauförderung bedeutsamen Fragen weiterhin in einem offenen und wertschätzenden Austausch mit den kommunalen Landesverbänden. Gemeinsam ist man bestrebt, eine Lösung zu finden, die rechtlich Bestand hat und gleichzeitig die kommunalen Belange so gut als irgend möglich berücksichtigt.

2. *Wie viele Streitfälle zwischen den Kommunen gibt es im Land über das Thema Schulbaufinanzierung mit den Umlandgemeinden (bitte untergliedert nach abgeschlossenen Projekten und laufenden Projekten)?*
3. *Wie hoch ist die insgesamt Streitsumme im Land beim Thema Schulbaufinanzierung mit den Umlandgemeinden?*
4. *In wie vielen Fällen wurden zwischen den Kommunen freiwillige Vereinbarungen getroffen und in wie vielen Fällen wurde das Regierungspräsidium oder das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport tätig?*

Zu 2., 3. und 4.:

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen keine belastbaren Informationen darüber vor, wie viele Kommunen im Land sich derzeit im interkommunalen Austausch zum Thema Schulbaufinanzierung befinden oder wie hoch die Streitsumme diesbezüglich ist.

Der Bau und die räumliche Ausstattung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch der bauliche Unterhalt bestehender Schulgebäude. Eine Einflussnahme des Landes darauf, wie Schulträger diese Aufgaben wahrnehmen, würde einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht darstellen und ist deshalb nicht möglich.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist darüber hinaus auch nicht bekannt, wie viele freiwillige Vereinbarungen getroffen wurden. Solche Vereinbarungen wären gegebenenfalls auch ganz unterschiedlich ausgestaltet und hätten unterschiedliche Zielrichtungen.

Bislang ist ein Verfahren nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz (SchG) beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport durch den Erlass von Feststellungsbescheiden abgeschlossen worden. Dieses Verfahren wurde anschließend in der zweiten Instanz im Rahmen der Berufung der Umlandkommunen gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16. Juli 2021, Aktenzeichen: 12 K 1952/19, mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2022 auch gerichtlich abgeschlossen. Die Kommunen Amstetten, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Gingen an der Fils, Kuchen und Lonssee hatten das Land Baden-Württemberg verklagt. Schulstandortkommune war die Stadt Geislingen an der Steige. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Feststellungsbescheide des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sports bestätigt.

Aktuell liegt dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ein weiterer Antrag nach § 31 Absatz 1 Satz 2 SchG zur Prüfung vor.

5. *Welchen Spielraum sieht sie in den Verhandlungen, um die umzulegende Summe zu reduzieren und die Belastung für die betroffenen Umlandgemeinden zu reduzieren (Standortvorteil, Bagatellgrenze, Möbel, EDV usw.)?*

Zu 5.:

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 SchG können Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben mit anderen Kommunen freiwillig Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Dabei können auch Regelungen zur finanziellen Beteiligung aufgenommen werden. Die in Artikel 28 Ab-

satz 2 GG, Artikel 71 LV verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsgarantie beinhaltet grundsätzlich ein Initiativ- und Gestaltungsrecht im Zusammenhang mit den schulischen Angeboten im Rahmen der Schulträgerschaft. Dies umfasst im Rahmen der gesetzlichen Regelungen als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft auch den Abschluss und die inhaltliche Ausgestaltung einer vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder die Gründung eines Schulverbands.

Die konkrete Ausgestaltung der freiwillig abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und dabei insbesondere die Höhe der konkreten Mitfinanzierung für die einzelnen Kommunen bleibt den Verhandlungen im Einzelfall überlassen. Das Land ist darin nicht involviert und kann sich vor diesem Hintergrund auch nicht zu Spielräumen vor Ort äußern.

*6. Ab wann gilt ein Schulbauprojekt aus Sicht der Landesregierung als abgeschlossen und damit als Altfall?*

Zu 6.:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Dezember 2022, Az.: 9 S 3232/21, zur Thematik der Altfälle wie folgt ausgeführt:

„Etwas anderes ist grundsätzlich nur denkbar, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Maßnahme, die das dringende öffentliche Bedürfnis an einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung begründen soll, in der Vergangenheit abgeschlossen und finanziert wurde (so genannter Altfall, vgl. das Muster des Gemeindetags, BWGZ 1979, 689, 692; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 14. März 1985 – 11 S 631/80 –, UA S. 19, nicht abgedruckt a. a. O.). Denn nach den auch im Verwaltungsrecht und zwischen Hoheitsträgern geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben, § 242 BGB in entsprechender Anwendung (vgl. nur BVerwG, Urteile vom 7. Februar 1974 – BVerwG III C 115.71 –, BVerwGE 44, 339, 343 f. und vom 16. Mai 1991 – BVerwG 4 C 4.89 –, Buchholz 404.19 Nr. 102 S. 66 f.), und dem hieraus folgenden Verbot des widersprüchlichen Verhaltens („venire contra factum proprium“) wäre es rechtsmissbräuchlich, wenn eine Schulstandortgemeinde für eine in der Vergangenheit tatsächlich und finanziell abgeschlossene Maßnahme für ihre Schule, die auch von auswärtigen Schülern besucht wird, erst nachträglich eine gemeinsame Erfüllung der Schulträgeraufgaben von den Umlandgemeinden einfordern würde. Dieser Forderung stünde das berechtigte Vertrauen darauf entgegen, dass angesichts der bereits abgeschlossenen Maßnahme eine gemeinsame Erfüllung der Schulträgeraufgaben nicht mehr geltend gemacht werden wird.“

*7. Ab welcher Höhe sieht die Landesregierung die kommunale Selbstverwaltung einer Kommune gefährdet, die an die Umlandgemeinde zahlen soll?*

Zu 7.:

Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 SchG haben Schulstandortgemeinden die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses für die Bildung eines (Zwangs-)Schulverbands bzw. für den (Zwangs-)Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 31 SchG zu stellen. Im Rahmen dieser Prüfung ist laut o. g. VGH-Urteil eine Grobprüfung vorzunehmen, um im Ergebnis zu ermitteln, ob es der Schulstandortkommune zumutbar ist, die Lasten allein zu tragen.

Stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport fest, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, müssen sich die Umlandkommunen an den Kosten für die Maßnahmen an der Schule der Schulstandortkommune beteiligen. Die Zwischenphase (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SchG) begründet dabei lediglich die Pflicht zur Zusammenarbeit und führt nicht zu inhaltlichen Vorgaben in Bezug auf die noch abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. In welcher Höhe die Beteiligung demnach erfolgt, wird nicht vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport festgelegt, sondern bleibt den Verhandlungen zwischen den Kommunen vorbehalten.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport